

Koblenz, im Mai 2016

Solaranlage pünktlich anmelden

Sehr geehrte Damen und Herren,

Eigentümer von Solaranlagen, deren Strom entgeltlich in das Energienetz eingespeist wird, sind umsatzsteuerliche Unternehmer und die Einspeisevergütungen sind der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Gleichzeitig besteht aber die Möglichkeit, die Umsatzsteuer auf alle Eingangsleistungen im Zusammenhang mit der Solaranlage als Vorsteuer geltend zu machen und von der Steuerschuld abzuziehen.

Wird die Solaranlage jedoch sowohl zur privaten Versorgung als auch zur Veräußerung von Strom genutzt, sollte dies gegenüber dem Finanzamt so früh wie möglich angezeigt werden, da bei Gegenständen, die gemischt, also auch zu privaten Zwecken, genutzt werden, verlangt wird, dass eine eindeutige Zuordnung zum umsatzsteuerlichen Unternehmen erfolgen muss.

Der Bundesfinanzhof hat dazu entschieden, dass die Zuordnungserklärung gegenüber dem Finanzamt spätestens bis zum Ablauf der Abgabefrist der Steuererklärung vorzunehmen ist. Bei einer Anschaffung im Jahr 2015 muss also die Zuordnungserklärung somit bis zum 31. Mai 2016 erfolgen.

Bitte nehmen Sie mit uns Kontakt auf, falls Sie eine Solaranlage in 2015 angeschafft haben, bei der Sie den Strom sowohl in das Netz einspeisen wie auch zum Teil selbst verbrauchen. Wir werden Ihnen bei der fristgerechten Abgabe der Zuordnungserklärung gerne behilflich sein.

Für Rückfragen oder weitergehende Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DORNBACH GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Dr. Manfred Schleiter
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

gez. i.V. Ina Spitzley
Steuerberaterin